

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1900.

№ XVIII. Verordnung

vom 19. Februar 1900,

betreffend das Verfahren über Entschädigung des Wildschadens.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 11. Juli 1899, betreffend den Ertrag von Wildschäden (Ges.-Samml. S. 45) verordnen wir hinsichtlich des Verfahrens über Entschädigung des Wildschadens was folgt:

§ 1.

Der Gemeinde- bezw. Guts- oder Waldbezirksvorstand ist von den ihm durch das Gesetz vom 11. Juli 1899 übertragenen Verrichtungen ausgeschlossen:

1. wenn er selbst Partei ist;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§ 2.

Der Gemeinde- bezw. Guts- oder Waldbezirksvorstand kann sowohl in den Fällen des § 1 unter 1—3 als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein